

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 24.04.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 24. April 1914.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1914, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1891, betreffend das Verfahren beim Schlachten.
- N^o 33. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 11. April 1914, betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation der Eisenbahnverwaltung vom 25. März 1908.
- N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1914 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

N^o 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1891, betreffend das Verfahren beim Schlachten.

Oldenburg, den 6. April 1914.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1891, betreffend das Verfahren beim Schlachten, G.-Bl. Band 29 S. 557, wird mit Höchster Genehmigung wie folgt geändert:

Im § 3 werden folgende Bestimmungen nachgefügt:

„Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Das Niederlegen des Großviehs darf nur mittels solcher Apparate oder Vorrichtungen (Winden) bewirkt werden, durch welche jedes plötzliche Umwerfen des Tieres sowie jede schmerzhaft Beschädigung des

- Körpers verhütet wird. Hierbei soll insbesondere der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und so geführt werden, daß kein Aufschlagen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
2. Das Niederlegen des Tieres darf erst in Gegenwart des Schächters erfolgen, der unmittelbar darauf das Schächten schnell und sicher auszuführen hat.
 3. Zur Beschleunigung des Verblutens ist darauf zu achten, daß sich die durchschnittenen großen Blutgefäße nicht zurückziehen oder verstopfen.
 4. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der durch die Verblutung eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf gehörig festgelegt werden.
 5. Die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden."

Oldenburg, den 6. April 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 33.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation der Eisenbahnverwaltung vom 25. März 1908.

Oldenburg, den 11. April 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§. 11. 4. 14.
Ab. XXXIX G. 133.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Das Niederlegen des Großviehs darf nur mittels solcher Apparate oder Vorrichtungen (Winden) bewirkt werden, durch welche jedes plötzliche Umwerfen des Tieres sowie jede schmerzhafteste Beschädigung des Körpers verhütet wird. Hierbei soll insbesondere der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und so geführt werden, daß kein Aufschlagen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
2. Das Niederlegen des Tieres darf erst in Gegenwart des Schächters erfolgen, der unmittelbar darauf das Schächten schnell und sicher auszuführen hat.
3. Zur Beschleunigung des Verblutens ist darauf zu achten, daß sich die durchschnittenen großen Blutgefäße nicht zurückziehen oder verstopfen.
4. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der durch die Verblutung eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf gehörig festgelegt werden.
5. Die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

§. 11. 4. 14.
Ab. XXXIX G. 133.

Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens oder Monatsarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Die nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung gewährten Rentenerhöhungen bleiben hierbei außer Ansatz.

§. 11. 4. 14.
Ab. XXXIX G. 133.

Der für jedes Rechnungsjahr zu leistende Beitrag wird in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.



Artikel I.

Im Artikel III des Gesetzes vom 25. März 1908, betreffend Abänderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird das Statut der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung folgendermaßen geändert:

1. § 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Die nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung gewährten Rentenerhöhungen bleiben hierbei außer Ansatz.

2. In § 5 Ziffer 2 Satz 1 werden die Worte „jedoch nicht über 1,25 M monatlich“ gestrichen.

3. In § 5 Ziffer 4 werden der zweite Satz des ersten Absatzes und der zweite und dritte Absatz gestrichen und wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Der für jedes Rechnungsjahr zu leistende Beitrag wird in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.

Artikel II.

Die Ziffer 1 des Artikels I gilt mit rückwirkender Kraft seit dem 1. Januar 1912. Im übrigen tritt dies Gesetz am 1. Januar 1914 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 11. April 1914.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 11. April 1914.

Zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 11. April 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Tenge.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

Unter Ia. Sprengstoffe. einzuschalten

1. im Güterverzeichnis:

in A. 1. Gruppe a hinter Ammonkarbonit I a

„Halokarbonit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. oder den Zahlen 1, 2, 3 usw.“

2. hinter Prosperit

„Gelatine-Prosperit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.“

3. hinter Raschit VI

„Rivalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.“

4. hinter Walsroder Sicherheits Sprengstoff

„Wetter-Walsroder mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.“